

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend kantonale Praxis zum Abbau des Eigenkapitals, eingereicht von Gemeinderätin K. Cometta-Müller und Gemeinderat B. Meier (GLP)

---

Am 27. Juni 2011 reichten Gemeinderätin Katrin Cometta-Müller und Gemeinderat Beat Meier namens der GLP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*„Gemeinden, die vom Kanton Zürich einen Steuerfussausgleich erhalten, müssen seit Mitte der 1980er Jahre zur Deckung der Kosten in der laufenden Rechnung 10 % ihres Eigenkapitals entnehmen. Diese Praxis des Gemeindegamts hat über die Jahrzehnte dazu geführt, dass verschiedene Gemeinden ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen mussten. Diese Gemeinden werden jetzt mit leeren Kassen in den neuen Finanzausgleich und damit in die Eigenständigkeit entlassen. Und das in einer Zeit, in welcher der Kanton Zürich satte Überschüsse erwirtschaftet. Kurz vor Ende des alten Finanzausgleichs hat der Kanton seine Praxis überdacht und geändert (vgl. Landbote vom 25.05.2011). Und dies sogar rückwirkend für das Jahr 2010, obwohl der neue Finanzausgleich erst ab 2012 in Kraft tritt und im alten Gesetz die 10 % Regel nicht klar verankert war. In diesem Zusammenhang bleibt offen, ob Winterthur in den vergangenen Jahrzehnten unnötig mehrere Millionen Franken des Eigenkapitals zur Deckung der laufenden Kosten aufgebraucht hat.*

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1) *Ist der Stadtrat der Ansicht, dass es rechtlich korrekt war, dass die Stadt Winterthur in den vergangenen Jahrzehnten fast ihr ganzes Eigenkapital aufgebraucht hat?*
- 2) *Wie wird sich der Stadtrat in dieser Sache für die Interessen der Stadt Winterthur einsetzen?*
- 3) *Ist der Stadtrat bereit, in dieser juristischen Frage nötigenfalls auch rechtliche Klarheit zu schaffen?“*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Gemäss ständiger Praxis des Kantons Zürich mussten die Gemeinden unter dem bisherigen Regime des Finanzausgleichs jeweils zehn Prozent ihres Eigenkapitals zur Deckung von Kosten aus der Laufenden Rechnung verwenden, um den vertikalen Finanzausgleich zu entlasten.

Bis anhin konnte daher nur neues Eigenkapital gebildet werden, wenn die Liegenschaften im Finanzvermögen neu bewertet wurden. Diese Neubewertungen erfolgten in einem Rhythmus von zehn Jahren. Letztmals war das im Jahre 2006 der Fall. Damals konnte die Stadt knapp 37 Millionen Franken Eigenkapital generieren, das sich bis heute durch die oben beschriebene Praxis auf 24 Millionen Franken reduziert hat.

### Zur Frage 1:

*"Ist der Stadtrat der Ansicht, dass es rechtlich korrekt war, dass die Stadt Winterthur in den vergangenen Jahrzehnten fast ihr ganzes Eigenkapital aufgebraucht hat?"*

Der Stadtrat empfand diese Praxis als ungerecht und hat sich schon in früheren Jahren Überlegungen gemacht, ob diese Regelung rechtlich haltbar sei. Zutreffend ist, dass die Eigenkapitalentnahme im noch geltenden Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 11. September 1966 nicht verankert ist. Andererseits ist zu bedenken, dass der Steuerfussausgleich nach Gesetz nur für absolut zwingende Aufgaben vorgesehen ist. In jeder grösseren Gemeinde gibt es jedoch aus verschiedenen politischen Gründen einige Ausgaben, die zwar streng genommen einen freiwilligen Charakter haben, aber von der jeweiligen Gemeinde dringend umgesetzt werden wollen. Hätte die Stadt Winterthur gegen die Eigenkapitalentnahme den Rechtsweg beschritten, hätte sich der Kanton höchstwahrscheinlich auf den Standpunkt gestellt, dass in der Rechnung der Stadt Winterthur solche Kosten vorhanden seien, welche nicht durch den Steuerfussausgleich gedeckt werden müssten. Hätte die Stadt im Falle einer Anfechtung der Eigenkapitalentnahme Recht erhalten, aber der Kanton in der Folge bei der Finanzierung von nicht zwingend vorgeschriebenen Leistungen eine härtere Gangart eingeführt, wäre sehr ungewiss geblieben, ob die Stadt insgesamt einen Nutzen davon getragen hätte. Der Stadtrat hat daher bewusst davon abgesehen, den Rechtsweg zu beschreiten und sich in Abwägung aller Für und Wider notgedrungen mit diesem System arrangiert.

### Zur Frage 2:

*"Wie wird sich der Stadtrat in dieser Sache für die Interessen der Stadt Winterthur einsetzen?"*

Für jede Steuerfusszusicherung und jede Steuerfussabrechnung hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, jeweils eine Verfügung mit einer 30-tägigen Einsprachefrist erlassen. Nachdem der Stadtrat diese Verfügungen aus den oben dargelegten Gründen jeweils akzeptiert hat, ohne dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen, sind die Verfügungen in Rechtskraft erwachen. Der entsprechende Rechtsmittelweg ist demzufolge verwirkt.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2012 hat der Kanton entschieden, auf die Eigenkapitalentnahme der Jahre 2010 und 2011 zu verzichten. Dieser Verzicht kommt nicht nur jenen Gemeinden, welche die kantonale Praxis angefochten haben, zugute, sondern wird für alle Gemeinden gleichermassen angewendet. Unter diesen Umständen empfände es der Stadtrat nicht nur als politisch, sondern nach dem Prinzip von Treu und Glauben auch als rechtlich anstössig, wenn nun die Gemeinden die bisher jahrelang akzeptierte Praxis rückwirkend in Frage stellen würden.

### Zur Frage 3:

*"Ist der Stadtrat bereit, in dieser juristischen Frage nötigenfalls auch rechtliche Klarheit zu schaffen?"*

Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine juristische Klärung dieser Angelegenheit einerseits aufgrund der verwirkten Rechtsmittel nicht mehr möglich ist – d.h. eine Rückforderungsklage praktisch chancenlos wäre – und andererseits auch mit Nachteilen für die Stadt und ihre künftige Zusammenarbeit mit dem Kanton verbunden sein kann. Daher vertritt der Stadtrat die Haltung, dass in dieser mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs auf Anfang

2012 abgeschlossenen Sache keine rechtlichen Schritte zur nachträglichen Klärung eingeleitet werden sollen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder